

Jahreswechsel-Update 2026.01 | HANSALOG GLOBAL | 12.01.2026

Update

Programmversion LG-2026.01

Die neue Programmversion LG-2026.01 steht für Sie zum Download bereit. Das Update enthält alle Änderungen zum Jahreswechsel sowie verschiedene Programmiererweiterungen. Bitte lesen Sie sich die folgenden Hinweise zum Jahreswechsel durch. Bei Fragen können Sie sich gerne auch an unseren Support wenden.

Beachten Sie bitte, dass eine Nutzung der elektronischen Meldeverfahren grundsätzlich erst nach Installation dieses Updates zu empfehlen ist.

Praxistag zum Jahreswechsel 2025/2026

- 13.01.2026 Online-Praxistag zum Jahreswechsel von 9.00 – 12:30 Uhr
- 16.01.2026 Online-Praxistag zum Jahreswechsel von 9.00 – 12:30 Uhr

Wir berichten über die aktuellen rechtlichen Änderungen und die Umsetzung in der jeweiligen Programmversionen HANSLOG Vision oder LNU/Global. Insbesondere die neue Aktivrente und die Übermittlung der Beiträge für die private Kranken- und Pflegeversicherung stehen hier im Fokus. Eine Anmeldung über unsere [Homepage](#) ist noch bis zum Seminarbeginn möglich.

Vorankündigung Anwenderseminare zum Jahreswechsel 2026/2027

- 11.11. – 12.11.2026 Online-Seminar
- 30.11. – 01.12.2026 in Präsenz



INHALTSVERZEICHNIS

1	Gesetzliche Änderungen	3
1.1	Aktivrente	3
1.2	Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung	4
1.3	Besonderheit der „geschäftsführenden Gesellschafter“ in der privaten Krankenversicherung	4
1.4	DEÜV-Meldungen bei unständig Beschäftigten - Personengruppenschlüssel 118	5
1.5	Beitragsnachweise	5
1.6	Steuerprinzip bei Rückrechnungen ins Vorjahr i. V. mit ELStAM	6
1.7	Berechnung der Lohnsteuer	7
1.8	Lohnsteuerbescheinigung	7
1.9	Rechengrößen in der Sozialversicherung	8
1.10	Schwerbehindertenausgleichsabgabe	9
1.11	EEL- Versionskonflikte	10
1.12	EEL	10
1.13	KEINE DSBD-Initialmeldung	10
1.14	Unfallversicherung	11
1.15	Monatliche Verdiensterhebung	11
2	Optimierungen und Programm-Features	12
2.1	Rückmeldecenter	12
2.2	Kontoinhaber	12
2.3	BV-Meldelauf	12
2.4	DaBPV	12
2.5	Trennung von Elterneigenschaft aus der Kinderverwaltung	13
2.6	Protokoll zum den Beitrags- und Umlagesätzen	14
2.7	Diverse Optimierungen	14



HINWEISE ZUM JAHRESWECHSEL 2025/2026

1 Gesetzliche Änderungen

1.1 Aktivrente

Im Rahmen des „Aktivrentengesetzes“ soll es Mitarbeitern ermöglicht werden, im Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze im Rahmen eines aktiven Beschäftigungsverhältnisses die sogenannte „Aktivrente“ zu beanspruchen. Die Aktivrente stellt dabei einen steuerlichen Freibetrag in Höhe von maximal 2000,00 € im Monat dar. Beachten Sie dabei, dass die Bezeichnung „Aktivrente“ daher auch leicht in die Irre führen kann. Zur Anwendung der Aktivrente sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Überschreitung der Regelaltersgrenze (gültig ab Folgemonat des Erreichens der Regelaltersgrenze).
2. Aktives sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (Ausgenommen von dieser Regelung sind Geringfügig Beschäftigte, reine Versorgungsbezieher, Beamte ...).
3. Individual steuerpflichtiger Arbeitslohn, der nicht nach anderen Regelungen steuerfrei gestellt werden kann.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird das zu versteuernde Einkommen pro Monat maximal um 2000,00 € reduziert. Ein nicht oder nicht vollständig verwendeter monatlicher Freibetrag ist nicht in andere Monate übertragbar.

Zur Verdeutlichung auch des „aktiven Beschäftigungsverhältnisses“: Es ist nicht von Relevanz, ob eine Person weiterbeschäftigt wird oder es sich um ein neues Arbeitsverhältnis handelt. Sobald eine Person bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat, kann diese als „Aktivrenten-Beschäftigungsverhältnis“ abgerechnet werden. In jedem Fall ist dieses jedoch durch den Mitarbeiter schriftlich zu erklären. Eine Einschränkung auf die Steuerklasse oder das erste Dienstverhältnis besteht in HANSALOG nicht. Der Steuerpflichtige darf jedoch nur in einem einzigen Beschäftigungsverhältnis (pro Monat) von der „Aktivrente“ profitieren.

Die Umsetzung in HANSALOG Global umfasst zwei Bereiche:

- Schlüsselung des Personalstammes
- Schlüsselung der Lohnarten

Sie finden in den Lohnsteuermerkmalen des Mitarbeiters nun das Feld „Aktivrente“. Sofern ein Mitarbeiter die Voraussetzungen erfüllt, können Sie einen entsprechenden neuen Satz in den Lohnsteuermerkmalen erfassen und das Kennzeichen ab Januar 2026 auf „ja“ setzen. Somit wird bei dem Mitarbeiter das zu versteuernde Einkommen um maximal 2000,00 € gemindert. Beachten Sie, dass Sie in der Abrechnung weiterhin „kein gemindertes Steuerbrutto“ haben, sondern es lediglich zu einer Anwendung des Freibetrags im amtlichen Programmablaufplan der Steuer kommt. Damit es zu einer Anwendung des Steuerfreibetrags kommen kann, müssen jedoch auch die Lohnarten gekennzeichnet werden, bei denen eine individuelle Steuer berechnet wird, sodass diese gegen den Freibetrag gerechnet werden dürfen. Daher sind im Lohnartenstamm auch entsprechende Lohnarten zu markieren. Da die Lohnarten nicht durch HANSALOG korrekt ermittelt werden können, ist es notwendig, vor einer Abrechnung entsprechende Lohnarten zu markieren. Sie werden dazu im HANSALOG-Wiki in den nächsten Tagen auch einen Beitrag dazu finden können.



1.2 Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung

Mit den monatlichen Änderungslisten zum Dezember 2025 wurden Ihnen bereits erste Daten per ELStAM über die privaten Kranken- und Pflegeversicherungen Ihrer Mitarbeiter geliefert. Künftig sind die folgenden Fälle zu differenzieren:

1. Regelfall: Die Prämien und Vorsorgeaufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden durch das Versicherungsunternehmen an das BZSt gemeldet, welches im Rahmen der monatlichen Änderungslisten die Informationen für das Vorjahr, das aktuelle Jahr, sowie das Folgejahr zur Verfügung stellt. Die Daten werden über die ELStAM-Verarbeitung automatisiert in das System übernommen. Sobald Sie in der Maske „private KV/PV je Mitarbeiter“ sind, werden Sie gefragt, ob die Daten in die Lohnarten verarbeitet werden sollen. Es sind von Ihnen keine weiteren Eingaben vorzunehmen.
2. Ausnahmefall 1: Der Mitarbeiter besitzt die Option, der Datenlieferung zu widersprechen. In einem solchen Fall werden die Informationen nicht durch die Versicherung an das BZSt geliefert. Der Mitarbeiter erhält weiterhin ein Schreiben seiner Versicherung über die zu leistenden Prämien und ggf. auch anzurechnenden Vorsorgepauschalen. Diese Information ist durch den Mitarbeiter an die Abrechnungsstelle weiterzureichen. Hinweise zur Abrechnung des AG-Zuschusses sind dem BMF-Schreiben vom 3.6.2025 - IV C 5 - S 2363/00047/004/136 zu entnehmen.
3. Ausnahmefall 2: Zur Abminderung des Erfüllungsaufwands bei den Versicherungsunternehmen wurde eine Übergangsfrist bis Ende 2027 eingeführt. Somit ist davon auszugehen, dass einzelne Versicherungsunternehmen technisch nicht in der Lage sein werden, die Daten an das BZSt zu übermitteln. Sofern eine Versicherung von dieser Übergangsfrist Gebrauch macht, stellt diese dem Mitarbeiter im Rahmen eines Ersatzverfahrens eine schriftliche Bescheinigung über die Prämien und Vorsorgepauschalen aus. Diese Bescheinigung ist durch den Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber einzureichen.
4. Ausnahmefall 3: Sofern der Mitarbeiter eine ELStAM-Sperre verhängt hat, werden auch die PKV-Daten nicht übermittelt. Daher gilt es auch hier, dem Ablauf aus „Ausnahmefall 1“ zu folgen.

Im Rahmen der Software werden Sie nun künftig wie folgt unterstützt: In den Protokollen zur ELStAM-Rückverarbeitung weisen wir die PKV-Daten in den entstehenden Listen aus. Wir empfehlen zur Januar-Abrechnung insbesondere eine Prüfung aller privat versicherten Mitarbeiter bezüglich Ihres Zuschusses.

1.3 Besonderheit der „geschäftsführenden Gesellschafter“ in der privaten Krankenversicherung

Ein geschäftsführender Gesellschafter hat keinen Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung. Er ist somit ebenfalls privat kranken- und pflegeversichert. Aus diesem Umstand resultiert auch eine entsprechende ELStAM-Meldung für diesen. Auch für diesen Abrechnungsfall werden somit die KV-Prämie sowie die Vorsorgeleistungen geliefert. Berücksichtigen Sie bitte, dass wir diese lediglich anhand der Personengruppenschlüssel „000“ oder „190“ identifizieren können. In diesen Fällen wird kein Arbeitgeberzuschuss erzeugt, da dieser nicht über die Parameter abgedeckt ist. Lediglich die Vorsorgeaufwendungen werden als Lohnart aus der Maske generiert. Sofern das Unternehmen einen „steuerpflichtigen Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung“ gewährt, ist dieser zunächst (weiterhin) manuell zu hinterlegen. Hier wollen wir zunächst die Änderungen dieses Jahreswechsels abwarten und auf Ihre Resonanz setzen.



1.4 DEÜV-Meldungen bei unständig Beschäftigten - Personengruppenschlüssel 118

Im Rahmen der DEÜV sind neue Konsolidierungs- und Wartefristen bei der Abmeldung von berufsmäßig unständigen Beschäftigten zu berücksichtigen. Konkret sind Zeiträume, bei denen die Unterbrechung der Beschäftigungszeiten weniger als 3 Wochen beträgt, konsolidiert zu melden. Somit verzögert sich eine Abmeldung in der DEÜV grundsätzlich um mindestens die Wartezeit von 3 Wochen. Folgende Beispiele verdeutlichen die neue Melde-Logik:

Beispiel 1 - Unterbrechung von weniger als drei Wochen

Aufnahme einer berufsmäßigen unständigen Beschäftigung am	07.01.2026
Beschäftigungstage	07.01.2026
	16.01.2026
	20.01.2026
	06.02.2026
	24.02.2026
	03.03.2026
Anmeldung (Abgabegrund 10) zum	07.01.2026
Abmeldung (Abgabegrund 30) mit Meldezeitraum	07.01.2026 - 03.03.2026

Beispiel 2 - Unterbrechung von mehr als drei Wochen

Aufnahme einer berufsmäßigen unständigen Beschäftigung am	07.01.2026
Beschäftigungstage	07.01.2026
	17.01.2026
	20.01.2026
	06.02.2026
	03.03.2026
Anmeldung (Abgabegrund 10) zum	07.01.2026
Abmeldung (Abgabegrund 30) mit Meldezeitraum	07.01. - 06.02.2026
Anmeldung (Abgabegrund 10) zum	03.03.2026
Abmeldung (Abgabegrund 30) mit Meldezeitraum	03.03. - 03.03.2026

1.5 Beitragsnachweise

Mit dem Jahreswechsel 2025/2026 entfällt künftig die Meldung des Rechtskreises im Beitragsnachweis für das Meldejahr 2026 und folgende. Da diese Änderung vollständig durch die Software gelöst wird, sind keine Tätigkeiten durch Sie notwendig. Bitte beachten Sie, dass eine Konsolidierung von Mandanten nicht einfach durchgeführt werden kann! Hier sind nicht unerhebliche Aufwände nötig.



1.6 Steuerprinzip bei Rückrechnungen ins Vorjahr i. V. mit ELStAM

Sofern Sie im Januar oder Februar noch eine ELStAM für das Jahr 2025 erhalten oder Korrekturen auf das Vorjahr vornehmen, sind diese Rückrechnungen steuerlich dem Vorjahr zuzuordnen, wenn die Lohnsteuerbescheinigung 2025 für den betreffenden Mitarbeiter noch nicht erstellt ist.

Sie finden unter Abrechnungskreise im Reiter Lohnsteuerdaten in dem Feld „VJ-Versteuerungsmethode“ den Eintrag **„Systemautomatik“**. Diese Schlüsselung setzt den oben genannten Sachverhalt um und prüft vor der steuerrechtlichen Zuordnung, ob eine Rückrechnung ins Vorjahr möglich ist.

Für die Branchen 100 und 101 (öffentlicher Dienst) ist weiterhin nur das Zuflussprinzip möglich.

Grundsätzlich beachten Sie aber bitte unbedingt folgende Vorgehensweise:

Die monatlichen Änderungslisten für den Monat Dezember sind inzwischen für Sie abrufbar. Sofern Sie eventuelle steuerliche Änderungen für 2025 noch berücksichtigen möchten, laden Sie sich bitte diese Listen über den HANSALOG-Communicator herunter. Solange Sie die Lohnsteuerbescheinigungen 2025 noch nicht erstellt haben, werden etwaige Korrekturen automatisch im Vorjahr berücksichtigt. Ein Nachberechnungslauf (13. Lauf) ist nicht mehr notwendig.

Sollten Sie die Lohnsteuerbescheinigung für 2025 bereits erstellt haben und jetzt noch ELStAM-Sätze für den Dezember bekommen, werden diese automatisch ab der Abrechnung Januar 2026 berücksichtigt. Für den Dezember wird der Satz als „inaktiv“ gekennzeichnet. Durch das Erstellen der LStB werden Sachverhalte jeglicher Art nicht mehr im Vorjahr zugelassen.

Praxistipp: Warten Sie nach Möglichkeit mit dem Versenden der Lohnsteuerbescheinigung 2025 mindestens bis nach der Abrechnung Januar. Somit werden Korrekturen auf 2025 aus dieser Abrechnung auch noch im Vorjahr bescheinigt.

Praxistipp: Mitarbeiter ohne gültige ELStAM bzw. ID-Nummer oder gültige Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vom Finanzamt müssen mit der Lohnsteuerklasse 6 abgerechnet werden. Ansonsten haftet der Arbeitgeber.

Lohnsteueranmeldung nach dem „Für“-Prinzip:

Die Finanzämter vergleichen zum Zwecke der Steuerprüfung die Summe der Lohnsteuer aus der Lohnsteuerbescheinigung mit der angemeldeten Lohnsteuer pro Kalenderjahr (Lohnsteuerabgleich).

Da es aber bei steuerlichen Korrekturen auf das Vorjahr Differenzen geben kann, wurde der § 41a EStG geändert und das so genannte „Für“-Prinzip eingeführt. In der Praxis wirkt sich das wie folgt aus:

Sofern unter Abrechnungskreise im Reiter Lohnsteuerdaten in dem Feld Korrektur LStA-VJ die „0“ gesetzt ist, wird bei Rückrechnungen auf das Vorjahr, z. B. aus dem 13. Lauf oder aus der Abrechnung Januar, die noch in der Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres berücksichtigt werden (siehe oben), eine berichtigte Lohnsteueranmeldung für den Monat Dezember (enthält die



Gesamtsumme für den Monat) ausgelöst. Zusätzlich wird ein neues „Teillohnjournal“ mit den korrigierten Lohnsteuerwerten für den Dezember erstellt.

„Für“-Prinzip heißt also: Die Lohnsteueranmeldung wird für den Monat erstellt bzw. korrigiert, dem das steuerpflichtige Entgelt steuerlich zugeordnet wurde.

Praxistipp: Bitte achten Sie auch darauf, dass Beträge einer korrigierten Lohnsteueranmeldung auch sofort fällig werden, und informieren Sie eventuell Ihre Buchhaltung.

1.7 Berechnung der Lohnsteuer

Den Lohnsteuerrechner 2026 vom Bundesfinanzministerium zur Überprüfung der Lohnsteuer finden Sie unter: <https://www.bmf-steuerrechner.de/>. Bitte beachten Sie, dass dieser derzeit keine Eingabefelder für die Aktivrente besitzt. Somit ist das „zu versteuernde Einkommen“ manuell um die Höhe der auf Aktivrente entfallenden Lohnbestandteile zu kürzen.

1.8 Lohnsteuerbescheinigung

Über die „Zusatzfelder Lohnsteuerbescheinigung pro Abrechnungskreis“ haben Sie die Option dem Finanzamt, aber auch dem Mitarbeiter zusätzlich Informationen in seiner Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen. Hier werden z.B. Kindergartenzuschüsse oftmals mit angedruckt. Bislang konnten Sie dort bis zu fünf Einträge erfassen. Durch die Kurzfristigkeit des Gesetzes zur Aktivrente wurde seitens des BMFs entschieden, die Aktivrente in diesen sonstigen Mitteilungen aufzunehmen. Daher entfällt für Sie künftig die fünfte Option. Sollten Sie davon betroffen sein, erhalten Sie eine entsprechende Meldung in den Hinweislisten zum Jahreswechsel. Die Aktivrente hingegen wird automatisch in dem Feld mit bescheinigt. Hier sind keine Schritte Ihrerseits notwendig.

	Nr.	Text	Lohnarten
☐	1	Zuschuss Kindergarten	322
☐	=	→a Lohnst.kartenaufkleber	=



1.9 Rechengrößen in der Sozialversicherung

Natürlich sind die neuen Prozentsätze und Beitragsbemessungsgrenzen automatisch berücksichtigt. Einen Auszug der wichtigsten Änderungen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.450 €	101.400 €
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	10.400 €	124.800 €
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	6.450,00 € bzw. 5.812,50 €	77.400 € bzw. 69.750 €
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	5.812,50 €	69.750 €
Freibetrag Versorgungsbezüge KV	197,75 €	

Beitragssätze	Krankenversicherung (allg.)	14,6 % (AN 7,3 %)
	Krankenversicherung (ermäßigt)	14,0 % (AN 7,0 %)
	Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	2,9 %
	Arbeitslosenversicherung	2,6 % (AN 1,3 %)
	Rentenversicherung	18,6 % (AN 9,3 %)
	Knappschaftliche Rentenversicherung	24,7 % (AN 9,3 %)
	Pflegeversicherung	3,6 % (AN 1,8 %)
Insolvenzgeldumlage		0,15 %
Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung		0,6 %
Beitragsabschlag für Beschäftigte in der Pflegeversicherung ab dem zweiten Kind unter 25 Jahren		0,25 %

Sachbezugsfreigrenze	50,00 €
Geringfügigkeitsgrenze	603,00 €
Mindestlohn	13,90 €



1.10 Schwerbehindertenausgleichsabgabe

Arbeitgeber müssen entsprechend der Anzahl ihrer Beschäftigten einen Teil ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen. Sofern die Quoten nicht erreicht werden, sind entsprechende Abgaben zwischen 155 und 815 Euro pro Monat pro unbesetzten Pflichtarbeitsplatz zu leisten.

Dabei gilt:

Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten sind von der Ausgleichsabgabe befreit.

Arbeitgeber mit mindestens 20, jedoch weniger als 40 Beschäftigten	
Weniger als ein schwerbehinderter Mitarbeiter	155 Euro
Keinen schwerbehinderten Mitarbeiter	235 Euro

Arbeitgeber mit mindestens 40, jedoch weniger als 60 Beschäftigten	
Weniger als zwei schwerbehinderte Mitarbeiter	155 Euro
Weniger als ein schwerbehinderter Mitarbeiter	275 Euro
Keinen schwerbehinderten Mitarbeiter	465 Euro

Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetztem Pflichtarbeitsplatz	
bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3% bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz (5%)	155 Euro
bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2% bis weniger als 3%	275 Euro
bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von mehr als 0% bis weniger als 2%	405 Euro
bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 0%	815 Euro



1.11 EEL– Versionskonflikte

Seit dem 01.01.2026 wurden von verschiedenen Krankenkassen bereits EEL-Meldungen in der neuen Version 13 an Sie verschickt. Diese konnten vom System bislang nicht korrekt verarbeitet werden. Mit diesem Update erhalten Sie die korrekten Systemvoraussetzungen. Im Rückmeldecenter werden Ihnen die Dateien erneut angezeigt. Mit der nächsten Verarbeitung im EEL-Verfahren werden Ihnen somit die Daten korrekt verarbeitet und angezeigt.

1.12 EEL

Neben vielen technischen Änderungen in den EEL-Datensätzen sind für Sie als Anwender die neuen Meldegründe 72 und 73 von besonderer Relevanz. Die Meldegründe beschreiben dabei den Umstand, dass eine Krankenkasse Sie auffordert, eine Meldung zur Angabe der Kind-Krank-Tage zu machen. Folgendes Szenario soll dabei als Beispiel dienen:

Ein Mitarbeiter fehlt aufgrund von Kind-Krank (Fehlzeit 05) vom 01.01.2026 bis zum 15.01.2026. Aufgrund interner Informationen der Krankenkasse (z.B. eine Rechnung durch das Krankenhaus) erhält die Kasse die Information, dass der Mitarbeiter im genannten Zeitraum eine „stationäre Mitaufnahme im Krankenhaus“ hatte. Die Krankenkasse fordert nun mit dem Meldegrund 72 den Arbeitgeber auf, die Anzahl der Arbeitstage zu benennen, die auf den Zeitraum der häuslichen Betreuung entfallen. Diese werden mit dem Meldegrund 73 der Krankenkasse übermittelt.

Die Krankenkasse benötigt diese Information, da die Kind-Krank-Tage bei der stationärer Mitaufnahme nicht auf den Höchstanspruch von 15 Arbeitstagen pro Kalenderjahr und Kind anzurechnen sind.

Hinweis zu den Informationen zum Jahreswechsel

In den Seminaren haben wir hier noch von einer separaten Fehlzeit gesprochen. Diese Information wird von uns korrigiert. Es ist alles mit der Fehlzeit 05 – Kind-Krank einzutragen.

Praxistipp

Sofern Ihnen die Zeiträume des Krankenhausaufenthalts / der stationären Mitaufnahme bekannt sind, können Sie die Anforderung (Meldegrund 72) verhindern, indem Sie die Zeiträume getrennt erfassen und somit mehrere EEL-Bescheinigungen versenden. Es würden somit einzelne Kind-Krank-Zeiträume mit den einzelnen Tagen des Arbeitsausfalls gemeldet werden. Die Krankenkasse kann somit die Zeiträume und Ausfalltage selbstständig zuordnen.

1.13 KEINE DSBD–Initialmeldung

Anders als in den letzten Jahren wird es zu Beginn dieses Jahres keine DSBD-Initialmeldung geben. Bitte beachten Sie jedoch unsere Hinweise in den kommenden Updates. Der DSBD (Meldung der Betriebsdaten an die Bundesagentur für Arbeit) wird voraussichtlich ab dem Jahr 2027 durch ein Dialog-Verfahren „DXBD“ abgelöst. Nach aktuellem Stand löst sich dieser Baustein aus dem DEÜV-Meldeverfahren heraus und wird zu einem eigenständigen Verfahren. In dem neuen Verfahren erhalten Sie auch Antworten und Fehlerhinweise zu Ihren Meldungen.



1.14 Unfallversicherung

Bitte berücksichtigen Sie bis spätestens zum 16.02.2026, Ihren „Digitalen Lohnnachweis“ für 2025 durchzuführen. Sofern Sie den Stammdatenabruf und die Rückverarbeitung noch nicht durchgeführt haben, empfehlen wir dringend, diese zu starten. Dies ist auch ohne Jahreswechsel bereits jetzt möglich.

Hinweis zur Praxis

Der UV-Lohnnachweis ist von den DEÜV-Meldungen Grund 92 gelöst. Der Lohnnachweis wird somit unabhängig vom DEÜV-Lauf auch Lohnsummen von Personen enthalten, bei denen eine Meldung in der DEÜV aufgrund von Fehlerstatus zurückgehalten wird. Bitte berücksichtigen Sie daher, rechtzeitig entsprechende Abrechnungsfälle zu korrigieren. Die Meldungen Grund 92 werden zusammen mit den Jahresmeldungen Grund 50 im Januar 2026 abgesetzt.

Hinweise zur eAkte

Bitte beachten Sie, dass wir einen Parameter in den „Parametern VIS“ (bzw. Parameter DEÜV) haben. Mit diesem Parameter können Sie entscheiden, ob eine Meldung Grund 92 ebenfalls in die eAkte eines Mitarbeiters geladen werden soll. Im Auslieferungszustand des Parameters werden diese immer in die eAkte geladen. Sollten Sie dies somit nicht wünschen, wäre dieser vor dem DEÜV-Lauf im Januar von Ihnen umzustellen.

1.15 Monatliche Verdiensterhebung

In der Regel werden per Zufallsauswahl 58.000 Unternehmen stets für ein Kalenderjahr zur Teilnahme an der monatlichen Verdiensterhebung ausgelost. Berücksichtigen Sie, dass für diese Erhebung eine eStatistikCore-Kennung notwendig ist. Diese ist online zu beantragen, wird jedoch postalisch zugestellt. Dieser Vorgang benötigt in der Regel eine bis zwei Woche(n). ([Statistische Ämter](#))

Sofern Ihnen die Kennung vorliegt, können Sie direkt nach der Abrechnung aus HANSALOG heraus die Meldung vornehmen. Informationen dazu finden Sie auch im [HANSALOG-Wiki](#).



2 Optimierung und Programm-Features

2.1 Rückmeldecenter

Im Rückmeldecenter haben wir nun zwei Optionen für das Abholen der Daten vorgesehen. Sie können nun entweder für alle Verfahren oder nur für ein einzelnes Verfahren die Daten von den Servern der Krankenkassen oder der Rentenversicherung abholen. Anschließend ist der Prozess identisch geblieben.

2.2 Kontoinhaber

Der Kontoinhaber ist nun konsequent in allen Bereichen zu finden. D.h. Sie haben nun die Option (keine Verpflichtung) für folgende Bereiche einen expliziten Kontoinhaber anzusprechen:

- Personalstamm (abweichender Kontoinhaber)
- Zusätzliche Überweisungen
- Vertragsverwaltung
- Krankenkassen (wird durch die Stammdatendatei gefüllt)
- Finanzamt im Abrechnungsbereich

2.3 BV-Meldelauf

Es gibt eine neue Session im Menü. Achten Sie auch hier darauf, dass Sie ggf. Ihre Favoriten anpassen. Die neue Session führt den BV-Meldelauf durch und führt (wie in anderen Verfahren) sofort auch die Dateiübertragung, sowie den Start von dakota.ag durch.

2.4 DaBPV

Im Verfahren werden zusätzliche Hinweise darauf geliefert, ob eine Meldung verarbeitet werden konnte, oder nicht. Diese Hinweise werden Ihnen in den Protokollen dargestellt. Mit diesen Hinweisen werden Fehlerbehebungen einfacher.

Zusätzlich werden nun auch die Nummerierungen der DaBPV-Kinder immer wieder im Rahmen eines Rückmeldeprozesses reorganisiert. Somit beginnt die Nummerierung immer wieder bei „1“. Bislang wurde bei einer erneuten Rückverarbeitung für eine Person stets jedes „elektronisch gemeldete Kind“ entfernt und die neue Rückmeldung eingearbeitet. Sollten daher bereits zwei Kinder vorgelegen haben und mit der neuen Rückmeldung nun ein drittes Kind hinzugekommen sein, wäre die bisherige Nummerierung von 3-5 gewesen. Nach der neuen Logik wird wieder mit Kind 1 begonnen. Um „Altbestände“ zu bereinigen, kann dazu auch ein Reorganisationsprogramm genutzt werden. Dieses finden Sie im DaBPV-Menü unter Sonderprogrammen.



2.5 Trennung von Elterneigenschaft aus der Kinderverwaltung

Mit dem Update werden die „fiktiven Kinder“ aus der Kinderverwaltung automatisiert gelöst. Konkret bedeutet dies, dass im Personalstamm ein neues Feld „Elterneigenschaft ab“ auf dem Reiter der Sozialversicherungsdaten vorliegt. Durch das Update werden „Karl Elterneigenschaft“ und „Elterneigenschaft“ aus der Kinderverwaltung entfernt und in dieses neue Feld übertragen. Zusätzlich bieten wir Ihnen auch die Option unter den „Individuellen Aufgaben nach dem Jahreswechsel“ eigene „fiktive Kinder“ herauszulösen. Eigene fiktive Kinder wurden häufig 2023 angelegt um eine Elterneigenschaft in der Kinderverwaltung zu erzeugen. Ein Beispiel dafür können Sie hier sehen:

Elterneigensch. von Kinderverwaltung trennen [User: mhadamit][Company: 810]

WEITER SCHLIESSEN

Abkr.: 0 bis 999

PNr.: 0 bis 99999

-

Vorname: ☒ No

-

Nachname: ☒ Name

-

Geburtsdatum: ☒ 01.01.1970

-

Art der Verarbeitung: Prüfen der Daten

- Prüfen der Daten
- ECHTLAUF

Mit dem Programm können Sie die Merkmale Vorname, Nachname und Geburtsdatum als Identifizierungsmerkmal für die „fiktiven Kinder“ wählen. Wir empfehlen zunächst einen Prüflauf durchzuführen, bevor die Kinder mit dem Starten des Echtlaufer tatsächlich entfernt werden.



2.6 Protokoll zum den Beitrags- und Umlagesätzen

Im Menü zum Einlesen der Stammdatendatei finden Sie nun auch die Option sich eine Änderungsliste anzeigen zu lassen. Bitte beachten Sie, dass diese Liste lediglich den Unterschied zwischen dem letzten Einladen und dem aktuellen Stand anzeigt. Sofern der Lauf somit mehrmals gestartet wird, sind vorherige Unterschiede nicht mehr im Report enthalten.

2.7 Diverse Optimierungen

- Kinder von inaktiven Mitarbeitern werden in der Kinderverwaltung ausgeblendet
- Erweiterung des CSV-Reports in den Summen pro PNR und Lohnart drucken
- DEÜV-Ersteintritt wird bei Mitarbeiterneuanlage stets mit Eintritt vorbelegt
- Erweiterung der Session „Personalnummer pro Identifizierungsmerkmal“ auf alle Verfahren
- SV-Nummernprüfung prüft das Geschlecht nicht mehr
- Report zur Unterstützung der SV-Rechtlichen Beurteilung nun auch als CSV-Datei
- ...

Wir hoffen Ihnen mit diesem Update wieder einmal einige praktische Funktionalitäten bieten zu können und wünschen Ihnen einen guten und vor allem gesunden Start in ein neues Abrechnungsjahr!

Mit freundlichen Grüßen
HANSALOG GmbH & Co. KG
Ihr HANSALOG-Team